



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

17. Dezember 2008

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Berichtigung

Im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes am 3.12.2008 musste es unter Pkt.7 richtig heißen:

Wasserverband Stendal-Osterburg:

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Entgelte des Abwassers ab dem 01.01.2009

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

1. Landkreis Stendal	
Verlust eines Dienstaussesweises	162
Bekanntmachung über den Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	162
Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Hindenburg und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark	162
2. Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde, SG-Gemeindeangelegenheiten	
1.Nachtragshaushaltssatzung 2008 Gemeinde Uenglingen	165
1.Nachtragshaushaltssatzung 2008 Gemeinde Dahlen	165
3. Hansestadt Havelberg	
Aufhebung der Straßenreinigungssatzung Kuhlhausen	165
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2009	165
5. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007	166
Öffentliche Bekanntmachung zur Ergänzung der Einleitungsbedingungen, Einleitungsbeschränkungen und Einleitungsüberwachung als Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser-AEB-A des TAHV	167
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal	167

Landkreis Stendal
Der Landrat

2008-12-03

Verlust eines Dienstaussesweises

Der Dienstaussesweis mit der Nr. 294, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist **ungültig**.


Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, Nr.37 S.1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470 Nr. 53/2007) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
28.07.2008	Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH + Co. Handels-KG Gewerbegebiet 1 39517 Sandbeendorf	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 2 Bohrbrunnen in der Gemarkung Cobbel einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qa = 180.000 m³/a für die Versorgung einer geplanten Ferkel- und Schweineaufzuchtanlage am Standort Mahlwinkel/Cobbel	Gemarkung: Cobbel Flur: 1 Flurstück: 18

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu Qa = 180 Tm³/a um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs.1 UVPG LSA. Hierfür war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 UVPG LSA i.V. m. § 3 c UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine n i c h t UVP - pflichtige Maßnahme zur Grundwasserentnahme i.S.v. § 31a Wassergesetz des Landes Sachsen-An-

halt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 26. November 2008


Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 08.12.2008 AZ: 30.01.00-5.2.240-245 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hindenburg und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark genehmigt.

I. Genehmigung

des Gebietsänderungsvertrages über die Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark zum 31.12.2008

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl.LSA S.40) wurden der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 09.07.2008 am 09.07.2008 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Gemeinde Hohenberg-Krusemark	vom	06.11.2008
Gemeinde Hindenburg	vom	20.11.2008

zur Genehmigung vorgelegt.

I.

Der Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark wird hiermit genehmigt.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Gemeinden Hindenburg und Hohenberg-Krusemark stellten jeweils mit Schreiben vom

24.11.2008, eingegangen beim Landkreis Stendal am 25.11.2008, den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Ein Gebietsänderungsvertrag ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Vertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist aufnehmende Gemeinde, somit sind die Bürger der Gemeinde Hohenberg-Krusemark nicht unmittelbar betroffen. Eine Anhörung musste demnach in der Gemeinde Hohenberg-Krusemark nicht erfolgen.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 17 Abs. 1 GO LSA fand ordnungsgemäß in der Gemeinde Hindenburg statt. Im Ergebnis der Anhörung hat die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Eingemeindung zugestimmt.

Danach fassten die beteiligten Gemeinderäte mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Die Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA. Die Gemeinde Hindenburg hat im Schreiben vom 09.07.2008 ausführlich die Gründe des öffentlichen Wohls begründet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, wenn benachbarte Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck haben sich bis auf die Gemeinde Klein Schwächen hierfür entschieden. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1000 Einwohner haben. Diese Voraussetzung erfüllt keine der beteiligten Gemeinden.

Die vertraglich vereinbarte Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark zum 31.12.2008 ist ein Zwischenschritt zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, bestehend aus den Gemeinden Hohenberg-Krusemark und Altenzaun.

Die Gemeinde Hindenburg ist z.Z. Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg. Die Gemeinde Hindenburg, kann aus der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg entsprechend § 84 Abs. 5 GO LSA nur im Rahmen einer Eingemeindung ausscheiden.

Die Gründe des öffentlichen Wohls hat die Gemeinde Hindenburg, wie oben angeführt, begründet.

Die weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck schaffen gegenwärtig ebenso die Voraussetzungen zur Bildung von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde. Damit wird die Bildung einer Verbandsgemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag ist ein erster Schritt zur Bildung der Verbandsgemeinde. Mit der Eingemeindung wird die Leistungsfähigkeit gestärkt und langfristig gesichert. Die Aufgabenerfüllung in der Verbandsgemeinde kann sachgerechter und effizienter erfolgen. Die vorgesehene Gebietsänderung entspricht der gesetzlichen Zielstellung.

Die Gemeinden Hindenburg und Hohenberg-Krusemark haben gemeinsame Grenzen. Sie liegen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Eingemeindung steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des vorgelegten Vertrages nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss des Gebietsänderungsvertrages entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise:

I. zu § 2 Namen, Benennung und Bezeichnung von Ortsteilen

Gemäß Abs. 2 führt jeder Ortsteil neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.

In den Absätzen 1-4 wird jeweils von Ortsteilen in der Mehrzahl gesprochen. Da vorliegend ausschließlich die Gemeinde Hindenburg eingemeindet wird und eine Benennung von bisherigen Ortsteilen nicht geregelt ist, sind die Regelungen jeweils ausschließlich auf die Gemeinde Hindenburg zu verstehen und anzuwenden.

II. zu § 6 Neuwahl des Gemeinderates

Es wird darauf verwiesen, dass die Bürger der eingemeindenden Gemeinde Hindenburg an der Gemeinderatswahl am 19.04. 2009 teilnehmen können.

III. zu § 7 Bildung von Ortschaften

Die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 5 bis 9 GÄV sind dergestalt auszulegen, dass der über-

geleitete Gemeinderat (zukünftiger Ortschaftsrat) sowie der übergeleitete Bürgermeister (Zukünftiger Ortsbürgermeister) bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Gemeinderates Hindenburg ihre Aufgaben wahrnehmen. Danach wird es eine Ortschaftsverfassung nicht mehr geben, da mit Inkrafttreten der Verbandsgemeinde gem. § 13 Verbandsgemeindegesezt die Ortschaftsverfassung entfällt.

Zu § 7 Abs. 3 ergeht der Hinweis, dass die beiden Ortsteile der Gemeinde Hindenburg die zukünftige Ortschaft Hindenburg bilden. Demnach trägt die Ortschaft den Namen Hindenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39675 Stendal, einzulegen.



Jörg Hellmuth



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde:

Hindenburg am: 20. November 2008

beschlossen, dass die Gemeinde Hindenburg nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Hindenburg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde hat mit Beschluss Nr. 17/161/08 vom 06.11.2008 der Eingemeindung der Gemeinde Hindenburg in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Hindenburg und die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Hindenburg wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Hindenburg aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Hindenburg ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Hohenberg-Krusemark Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde aufzunehmen.

(2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Gemeinde den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Gemeinde Hohenberg-Krusemark“ und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(4) Die eingemeindeten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Hindenburg an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindeten Gemeinden angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark über.

§ 4 Personalübergang

(1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(2) Die eingemeindende Gemeinde Hindenburg wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark angerechnet.

(2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark ste-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Dezember 2008, Nr. 26

hen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

Es werden keine Neuwahlen vereinbart.

§ 7 Bildung von Ortschaften

(1) Die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.

(3) Für die eingemeindete Gemeinde Hindenburg wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde und künftigen Ortsteile werden zur Ortschaft der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark. Die Ortschaft trägt den Namen der jeweiligen Ortsteile.

(4) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(5) Der übergeleitete Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg besteht bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderates als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest der Wahlperiode des neuen Ortschaftsrates.

(6) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(7) Die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,

b) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,

(8) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen bis 500,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen, bis 500,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde), über die der Ortschaftsrat abschließend entscheidet.

(9) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark aufgenommen.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2010 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark auch für den Ortsteil Hindenburg in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Bekanntmachungssatzung

(3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den eingemeindeten Gemeinden Hindenburg nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark.

(4) Die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 10 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Hindenburg wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 11 Steuersätze

Bis zum 31.12.2009 werden die in den eingemeindeten Gemeinden im Haushaltsjahr 2008

geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Hindenburg	200	300	310

§ 12 Investitionen

(1) Die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 4) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die aufnehmende Gemeinde Hohenberg-Krusemark wird bei den in der Anlage 5 aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern.

(3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 1 Jahr in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Gemeinde Hohenberg-Krusemark obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg besteht als Ortsfeuerwehr fort.

(3) Der bisherige Gemeindefeuerleiter der eingemeindeten Gemeinde Hindenburg wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 31.12.2008 in Kraft.

Einzugemeindende Gemeinde
Gemeinde Hindenburg, den 20.11.2008


Unterschrift
Bürgermeister Kurt Kasper



Aufnehmende Gemeinde
Gemeinde Hohenberg-Krusemark, den 06.11.2008


Unterschrift
Bürgermeister Ralf Bergmann



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

Gemeinde Hindenburg:
- Mitgliedschaft „Wasser- und Bodenverband Seege / Aland“
- Mitgliedschaft „Wasserverband Stendal - Osterburg“
- Mitgliedschaft „Kreisfeuerwehrverband“
- Mitgliedschaft „Städte- und Gemeindebund“
- Mitgliedschaft „Unfallkasse Sachsen-Anhalt“
- Mitgliedschaft „KSA / OKV“
- Anteile an Avacon Aktien 670, Nennwert 80.239, 20 Euro

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1

Gemeinde Hindenburg:
1. Sanierungsmaßnahme Sportstätten
2. Sanierung Löschwasserteich
3. Errichtung Löschwasserbrunnen Hindenburg
4. Ländlicher Wegebau: Hindenburg - Iden und Gethlingen - Plätz

Anlage 3 zu § 9 Abs. 1

- Gemeinde Hindenburg:
- Straßenreinigungssatzung
 - Nutzungsentgeltordnung für Turnhalle und Versammlungsraum
 - Straßenausbaubeitragssatzung
 - Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen
 - Zuwendungsrichtlinie
 - Feuerwehrsatzung¹⁾
 - Erhebung von Kosten und Gebühren für die Leistungen der FFW 1)

¹⁾ Die Geltungsdauer dieser Satzungen wird verlängert bis der neue Verbandsgemeinderat neue Satzungen beschlossen hat.

Anlage 4 zu § 12 Abs. 1

- Gemeinde Hindenburg:
1. Baumaßnahme - Breite Straße
 2. Regenwasserkanal

Anlage 5 zu § 12 Abs. 2

- Gemeinde Hindenburg:
1. Rücklage i.H.v. 138.276,77 Euro per 31.12.2007
 2. Zweckbindungsvermerke sind nicht vorhanden.
 3. Die Haushaltsstelle 6300.9520 (Baumaßnahme - Breite Straße) ist mit einem Haushaltsvermerk versehen: „Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn Fördermittel bewilligt wurden.“

Stendal, den 08.12.2008



Jörg Hellmuth
Landrat

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG-Gemeindeangelegenheiten

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 19.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	15.600 EUR		816.200 EUR	831.800 EUR
Die Ausgaben	15.600 EUR		816.200 EUR	831.800 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		207.900 EUR	899.600 EUR	691.700 EUR
Die Ausgaben		207.900 EUR	899.600 EUR	691.700 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nicht verändert.

§ 7

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 17.12.08 bis 31.12.08 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Uenglingen 19.11.2008



Tüngler
Bürgermeisterin

Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde SG-Gemeindeangelegenheiten

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dahlen

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in der Sitzung vom 17.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	30.600 EUR		653.000 EUR	683.600 EUR
Die Ausgaben	30.600 EUR		653.000 EUR	683.600 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen		260.700 EUR	980.700 EUR	720.000 EUR
Die Ausgaben		260.700 EUR	980.700 EUR	720.000 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 17.12.08 bis 31.12.08 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Dahlen, 17.11.2008



Glöß
Bürgermeister

Hansestadt Havelberg

Ämtliche Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 mit Beschluss Nr. 043/2008/BM die Aufhebung der Straßenreinigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Kuhlhausen mit Ablauf des 31.12.2008 beschlossen. Entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Kuhlhausen in die Hansestadt Havelberg gilt ab dem 01.01.2009 in der Ortschaft Kuhlhausen die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Havelberg vom 17.10.2002.

Hansestadt Havelberg, 27.11.2008

Poloski
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 24. 09. 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird:

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.853.600 Euro,
	in der Ausgabe auf	1.853.600 Euro,
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	46.200 Euro,
	in der Ausgabe auf	46.200 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftumlage wird auf 157,00 Euro je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Schönhausen (Elbe), 24. 09. 2008



Faller - Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist am 21. 11. 2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 19. 12. 2008 bis zum 05. 01. 2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 02. 12. 2008



Kober
amt. Leiter Verwaltungsamt

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 27. 11. 2008 den Jahresabschluss 2007 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2007 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Wasserversorgung in Höhe von 102.849,29 Euro dem Gewinnvortrag zuzuführen sowie in der Sparte Abwasserentsorgung den Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.765,90 Euro mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen."

"Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2007."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 1. August 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Absatz 3 GKGi.V.M.

§§ 18 Absatz 3 EiGBG, 14 Absatz 1 EiGVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam, 1. August 2008

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
(Siegel)

gez. (Rindfleisch)
Wirtschaftsprüfer

gez. (Mertens)
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 18. 09. 2008

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2007 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß § 14 (2) der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss 2007 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01.08.2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass."

gez. R. Mosow
R. Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2007 liegt vom 18.12.2008 bis 07.01.2009 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 28. 11. 2008



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zur Ergänzung der Einleitungsbedingungen, Einleitungsbeschränkungen und Einleitungsüberwachung als Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser -AEB-A des TAHV

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2008 folgende Ergänzung des Punktes 9. der Einleitungsbedingungen Abwasser als Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen Abwasser - AEB-A - mit Wirkung ab 01.01.2009 beschlossen.

Die Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Punkt 9. - perfluorierte Tenside (PFT) 100 Nanogramm je Liter Abwasser

Havelberg, den 28.11.2008

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel**

Salzwedel, den 01.12.2008

43.3-Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal
Verf.-Nr. 36SAW 605

Anordnung

I. Beschluss

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel,

a) werden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Flurstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Gardelegen, Flur 30 tw.
Flurstücke: 201, 204, 205, 207 Fläche: 4,9741 ha

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 3 tw.
Flurstücke: 595, 597, 599, 601 Fläche: 0,2960 ha

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 4 tw.
Flurstücke: 702, 704, 706, 708 Fläche: 0,2786 ha

Gemarkung Jävenitz, Flur 3 tw.
Flurstück: 287 Fläche: 0,9565 ha

Gemarkung Jävenitz, Flur 8 tw.
Flurstück: 247 Fläche: 0,1437 ha

Gemarkung Hottendorf, Flur 4 tw.
Flurstück: 207 Fläche: 0,6021 ha

b) werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 6 tw.
Flurstück: 81 Fläche: 0,5573 ha

Gemarkung Gardelegen, Flur 30 tw.
Flurstücke: 54/3, 51/3, 171/4 Fläche: 2,1490 ha

Gemarkung Gardelegen, Flur 5 tw.
Flurstücke: 69/7, 69/17, 70/6, 70/11 Fläche: 0,4733 ha

Gemarkung Kloster Neuendorf, Flur 3 tw.
Flurstück: 125 Fläche: 0,3730 ha

Gemarkung Trüstedt, Flur 6 tw.
Flurstück: 7/29 Fläche: 2,7500 ha

Gemarkung Jävenitz, Flur 8 tw.
25/45, 25/47, 44/35, 44/37, 63/1, 63/2 Fläche: 2,4656 ha

Gemarkung Jävenitz Flur 9 tw.
Flurstücke: 118, 119, 136,
151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 155, 534 Fläche: 2,3234 ha

Gemarkung Lüffingen, Flur 2 tw.
Flurstück: 358/108 Fläche: 0,4748 ha

Durch diesen Beschluss ändert sich das Verfahrensgebiet geringfügig. Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal hat nunmehr eine Fläche von 293,9721ha.

Begründung:

Die Zuziehung und Ausschließung der Flurstücke ist notwendig, um die eigentumsrechtliche Neuordnung möglichst umfassend abzuschließen und die gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Anlagen umfassend neu zu ordnen sowie um eine bessere Arrondierung der Flächen zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Für die Flurstücke zu b) gilt:

a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, erstellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

c) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstücke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verdichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse bei Grundbuchamt auf eine baldige Beichtigung hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchbeichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Betreten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Salzwedel und die von diesem beauftragten Personen ist gem. § 35 FlurbG zu dulden.

gez. Katrin Jordan



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31